

Allgemeine Hinweise zur Einschulung in die Grundschule

Aufnahme in die Schule

- Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter - unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens - innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens. Die Aufnahme an einer Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist, die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet oder das Kind –im Fall von Linden- und Ringschule- nicht im Schuleinzugsbereich der Schule wohnt.

Nächstgelegene Schule:

- Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grundschulen auch der gewählten Schulart (Gemeinschaftsschule oder Bekenntnisschule), die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe (z. B. Gründe der Aufnahmekapazität) nicht entgegenstehen.
- Schülerfahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km beträgt.
- Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

Schuleinzugsbereiche

- Gemäß § 84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden.
- Ist für eine Schule ein Schuleinzugsbereich gebildet worden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.
- Für Linden- und Ringschule wurden durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche gebildet.

Das Schulgesetz (SchulG NRW) charakterisiert die erwähnten Schularten wie folgt:

§ 26 Abs. 2 SchulG – Gemeinschaftsgrundschulen

In Gemeinschaftsgrundschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

§ 26 Abs. 3 SchulG – Bekenntnisschulen

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundlagen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

In einer Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 Schulgesetz) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber den anderen Kindern.

Eltern im Sinne des § 123 Schulgesetz NRW:

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach dem Schulgesetz NRW nehmen wahr

- die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
- an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,
- die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz.

Datenerhebung:

Nach Maßgabe des § 120 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz dürfen Schulen personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern erheben, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Schülerinnen, Schüler und Eltern sind gemäß § 120 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz zur Angabe der nach § 120 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet.